

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath

Sitzungstermin: 27.11.2017
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: Jünkerath, im Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 17

Vorsitz

Herr Rainer Helfen Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Marco Assenmacher ab TOP 2

Herr Norbert Bischof

Herr Erhard Bohn 1. Beigeordneter

Herr Alois Bömmels

Frau Regina Bullermann-Lentz ab TOP 3

Frau Cara Kandels ab TOP 2

Herr Hilmar Klein

Herr Andreas Mai ab TOP 2

Herr Elk Rohde

Herr Günter Schleder

Herr Franz-Josef Simonis

Frau Ewelina Dominika Szczesniewska

Beigeordnete

Herr Josef Beuel Beigeordneter

Herr Johann Thielen Beigeordneter

Verwaltung

Herr Arno Fasen Schriftführer

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Werner Jördens entschuldigt

Herr Dirk Kaufmann entschuldigt

Herr Josef Kloep entschuldigt

Herr Wolfgang von Landenberg unentschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 20.11.2017 auf Montag, 27.11.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.
Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Forstwirtschaftsplan 2018 und Vollzug des FWPl. 2017
Vorlage: FB2-1438/2017/07-111
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: FB1-1719/2017/07-112
5. Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der
Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
Vorlage: FB1-1747/2017/07-116
6. Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Jünkerath - Genehmigung nach § 94 Abs. 3
Satz 5 Gemeindeordnung
Vorlage: FB1-1762/2017/07-120
7. Parkprobleme in Wendehämmern (Antrag straßenverkehrsrechtliche Anordnung)
Vorlage: FB3-0102/2017/07-117
8. Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Straße "Auf dem Wehrt"
Vorlage: FB3-0103/2017/07-118
9. Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
Vorlage: FB2-1484/2017/07-119
10. Ausbau der Gemeindestraße "Am Sonnenberg" in der Ortslage Jünkerath - Festlegung
des Gemeindeanteils
Vorlage: FB2-1497/2017/07-121
11. Anfragen, Wünsche

nichtöffentliche Sitzung

12. Mitteilungen
13. Grundstücksangelegenheit: Verkauf der Grundstücksparzelle Gemarkung Jünkerath, Flur
3, Flurstück 53/2
Vorlage: FB2-1456/2017/07-113
14. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Ortsbürgermeister Helfen beantragt, die Tagesordnungspunkte 12, 13 und 14 aus der nichtöffentlichen Sitzung zu streichen und nur eine nichtöffentliche Sitzung durchzuführen. Dem Antrag wurde vom Ortsgemeinderat einstimmig zugestimmt.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2: Mitteilungen

Ortsbürgermeister Rainer Helfen teilte dem Rat folgendes mit:

Videoüberwachung an der Verkehrsstation und Mehrkosten P&R

Nachtrag 06.11.2017

Am 30.01.2018 findet ein weiteres Gespräch in Frankfurt statt.

Hier geht es um die Endabstimmung zum Einbau der Videoüberwachung

Bordsteinanlagen an der B 421

Am 07.11.2017 hat die Fa. Backes mit dem Austausch der maroden Bordsteine angefangen. Es betrifft leider nur den 2. und den 3. Bauabschnitt.

Für den 1. Bauabschnitt war leider die Verjährung eingetreten. Die Schäden sind jedoch auch nicht so gravierend wie in den beiden anderen BA.

Insgesamt werden 950 lfdm auf Kosten der Fa. Kann in Jünkerath ausgetauscht.

Wir lassen jedoch im 1. BA ebenfalls die schadhaften Bordsteine auf unsere Kosten austauschen.

Die Menge wird noch ermittelt.

Entwidmung der gekauften Eisenbahnflächen

Die Entwidmung der ehemaligen Eisenbahnflächen läuft derzeit.

In Abstimmung mit der DB-Immobilie wurden die Pläne vorher / nachher abgeglichen und in den Arbeitsprozess eingestellt.

Das Eisenbahnbundesamt wird dann in einem abschließenden Prüfverfahren die Flächen entwidmen.

Nachtrag 06.11.2017

Der Entwidmungsprozess ist aktiv. Nach dem Zeitplan der DB-AG sollte das Verfahren Mitte 2018 abgeschlossen sein.

B-Plan Gewerkschaftsstraße und Aufschüttung am alten Sportplatz

Der B-Plan kann wie bereits in der letzten Sitzung dargelegt, erst nach Abschluss der Entwidmung der Flächen in Kraft gesetzt werden.

Die Baugenehmigung für die Anschüttung des alten Sportplatzes ist ebenfalls seit Mitte letzten Jahres durch die Kreisverwaltung erteilt worden. Die Auffüllung darf jedoch nur mit Erde der Bodenklasse „Z0“ aufgefüllt werden.

Das bereitet uns erhebliche Probleme, da Boden der Bodenklasse Z0 so gut wie nicht anfällt. Für die Schaffung von „Technische Bauwerken“ ist Bodenklasse Z1 zugelassen.

Daraufhin haben wir versucht die Aufschüttung als „Technisches Bauwerk“ zu deklarieren, da später in dem fertigen Zustand Stellflächen und Gewerbehallen dort stehen werden. Leider gibt die SGDn kein grünes Licht dafür.

Da Hilmar Klein in einer bundesweiten Arbeitsgruppe in diesen Angelegenheiten tätig ist, versuchen wir jetzt auf diesem Weg Klarheit zu bekommen.

Sollte dies auch nicht funktionieren, werden wir die politische Ebene über unsere Abgeordneten einschalten.

Gemeindearbeit

Nachtrag 06.11.2017

Die Arbeiten wurden durch Paul alle zu unserer Zufriedenheit erledigt.

Das Preis/Leistungsverhältnis stimmt ebenfalls.

Wir werden Paul weitere Aufträge übertragen.

Karl-Heinz Gustävel ist wieder gesund und arbeitet auch wieder.

Finanzangelegenheiten

Seit 2012 warten wir auf den neuen Messbescheid der Grundsteuer A in Bezug auf die Landesforstflächen. Bisher steht der Gemeinde ein Betrag von ca. 10.000,- € noch zu.

Die VG hat sich regelmäßig beim Finanzamt gemeldet aber bisher ohne Reaktion.

Wir haben mit der Behördenleitung in Wittlich Kontakt aufgenommen und auf diese Situation hingewiesen.

Der Steuerbescheid ist nun rückwirkend in Arbeit.

Grundstücksinteressenten

Für den Kirchenberg gibt es 1 neuen Interessenten und für eine Fläche von ca. 3.000 qm gibt es einen für die Gewerbeflächen in der Gewerkschaftsstraße. Dort müssen wir jedoch auf die Entwidmung warten. Einen Vorvertrag haben wir mit dem Interessenten verhandelt.

Neue Bistumsstruktur

Das Bistum arbeitet derzeit an einer neuen Bistumsstruktur.

Nach neuesten Erkenntnissen sollen alle Pfarreien der Verbandsgemeinde Obere Kyll nun Prüm zugeordnet werden.

Seitens der Ortsgemeinde habe ich ein Schreiben an das Bistum gesandt, mit der Bitte die Strukturüberlegungen noch einmal zu überdenken und sich an bevorstehenden politischen Strukturen anzupassen.

Hier stehen wir mit den Pfarrgemeinden in enger Verbindung und Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Forstwirtschaftsplan 2018 und Vollzug des FWPI. 2017
Vorlage: FB2-1438/2017/07-111

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2017 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2018 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 35.884 € und Aufwendungen in Höhe von 26.945 € erwartet, sodass für 2018 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 8.939 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt: 52 €/fm

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:

Die Brennholzpreise werden nicht verändert:

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 4: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: FB1-1719/2017/07-112

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 stehen zur Beratung und Entscheidung an.

Der vorgelegte Entwurf stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1. Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt erwartet einen Jahresfehlbetrag von 153.548 € bei Gesamterträgen von 2.170.020 € und Gesamtaufwendungen von 2.323.568 €.

Der Haushaltsausgleich gelingt nicht.

2. Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt weist einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 38.775 € aus.

Damit wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht, da dieser Saldo nicht ausreicht um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 83.100 € ab zu decken.

3. Liquiditätskreditverbindlichkeiten

Hier wird eine Zunahme von 48.116 € erwartet, sodass sich diese Schulden zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf 1.362.601 € stellen werden.

4. Investitionen

Folgende sind eingeplant:

a) Ausbau Gemeindestraße „Am Sonnenberg“	=	
631.670 €		
b) Bahnhof, Neugestaltung P+R Anlage Nord	=	160.250 €
c) Bahnhof, Neugestaltung P+R Anlage Süd	=	47.100 €
d) Kindertagesstätte, Erneuerung Zaunanlage	=	8.000 €
e) Kindertagesstätte, Ersatzbeschaffung Spielgerätehaus	=	5.000 €
f) Stichstraße „Am Sonnenberg“, erstmalige Herstellung	=	36.935 €
g) Errichtung Buswartehalle Parkplatz Fair-Play-Arena	=	7.500 €
h) Projekt „Obere Kyll – natürlich gut“, Offenlandbiotope	=	16.000 €
i) Projekt „Obere Kyll – natürlich gut“, Auwaldentwicklung	=	21.000 €
j) Ausbau Gemeindestraße „Auf dem Wehrt“	=	10.000 €

Summe:

= 943.455 €

5. Investitionskreditverbindlichkeiten

Investitionskredite sind in Höhe von 277.344 € eingeplant.

Zum Ende des Haushaltsjahres stellen sich diese Verbindlichkeiten voraussichtlich auf 2.530.397 €.

6. Steuerhebesätze

Eine Änderung der Steuerhebesätze bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen darf auf den beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes verwiesen werden.

Ortsgemeinderat:

Nach ausführlicher Beratung und in Kenntnis der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

Sachverhalt:

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag der Landesregierung das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde, u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dem Vulkaneifelkreis, nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 erfolgreich mit einem Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgeschlossen wurden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.10.2017 hat der Verbandsgemeinderat dieser Fusionsvereinbarung zugestimmt. Auch die Verbandsgemeinderäte in Gerolstein und Hillesheim haben dieser Vereinbarung in ihren Sitzungen am 05.10. bzw. 16.10.2017 zugestimmt. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

In Analogie zum Grundsätzegesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist eine Fusion von Verbandsgemeinden freiwillig, wenn die Räte der Gebietskörperschaften, aber auch die Mehrheit der Ortsgemeinden, in denen auch die Mehrheit der Einwohner leben, dieser Fusionsvereinbarung ebenfalls zustimmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, über die nun vorliegende Fusionsvereinbarung zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen.

Im Rahmen der Sitzung wurde diese Vereinbarung in den Grundzügen erläutert. Vor allem die finanziellen Auswirkungen wurden eingehend im Rahmen der Sitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat, dem Entwurf zur Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, welcher diesem Beschluss als Anlage beigelegt ist, zu.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 3 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Sachverhalt:

Verschiedene Wendehämmer in der Ortslage Jünkerath sind von ihrer räumlichen Abmessung her sehr klein bemessen, so dass diese gerade zum Wenden von Fahrzeugen reicht. Allerdings wird diese Abmessung durch parkende Fahrzeuge eingeschränkt, so dass es hier immer wieder zu Schwierigkeiten beim Wenden kommt, insbesondere dann, wenn Ver- und Entsorgungsfahrzeuge nicht ordnungsgemäß wenden können.

Diese Situation kann im Rahmen der verkehrsrechtlichen Möglichkeiten nur mit einer Anordnung von Parkverbot im Wendebereich durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll beseitigt werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll folgenden Antrag zu stellen:

Für folgende Wendehämmer soll ein absolutes Parkverbot nach der Straßenverkehrsordnung mit dem Verkehrszeichen „Z 283“ und dem Zusatzschild „gesamter Wendehammer“

- Wendebereich „Talstraße“
- Wendebereich „Im Kefferbach“
- Wendebereich „Lerchenweg“
- Wendebereich „Schüller Straße“ am Altenheim

angeordnet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 8: Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Straße "Auf dem Wehrt"
Vorlage: FB3-0103/2017/07-118

Sachverhalt:

Die Straße „Auf dem Wehrt“ ist aufgrund der Einzelhandelsgeschäfte täglich sehr frequentiert. Zudem verläuft der Kyll-Radweg über diese Straße. Selbst bei der jetzt zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist zur Zeit die Sicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer, insbesondere der Fußgänger und der Radfahrer, aufgrund der jetzigen Straßenbeschaffenheit und vor allem der Straßenlage und deren starker Frequentierung nicht immer gewährleistet. Dabei sind die Radfahrer, die im Bereich vor dem Kreisverkehr links auf den Radweg abbiegen müssen, dort besonders gefährdet. Die Situation wurde bereits im Vorfeld mit der Polizei (Bezirkspolizeibeamten) begutachtet und bewertet. Danach wurde festgestellt, dass eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für diesen Bereich auf 30 km/h Abhilfe schaffen würde.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde folgenden Antrag zu stellen:

Für den Bereich der Straße „Auf dem Wehrt“ - angefangen am Kreisverkehr bis zur Einmündung in die „Glaadter Straße“ und umgekehrt - soll eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h mit dem Verkehrszeichen „274-53“ angeordnet werden.

Zudem bekräftigt der Gemeinderat seinen Beschluss, TOP 11, vom 26.01.2012 an den Landesbetrieb Mobilität, den Radweg von der Glaadter Hütte aus über die Bahntrasse bis hin zum Rathaus und vom „Schwarzen Pfad“ aus an der Bahnlinie entlang zu verlegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 9: Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
Vorlage: FB2-1484/2017/07-119

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 07.11.2017. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund, eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein läuft Ende 2018 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2019 bis einschl. 2020 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entsprechenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 4. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 4. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 10: Ausbau der Gemeindestraße "Am Sonnenberg" in der Ortslage Jünkerath - Festlegung des Gemeindeanteils
Vorlage: FB2-1497/2017/07-121

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich darüber, dass gemäß § 5 der Ausbaubeitragssatzung der Gemeindeanteil für die auszubauende Verkehrsanlage durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt werden muss. Die Festlegung des Gemeindeanteils ist abhängig von dem Verhältnis des Durchgangs- zu dem Anliegerverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage. Bei der Bewertung des festzulegenden Gemeindeanteils ist nur auf die Teileinrichtung abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das bedeutet, dass vorliegend auf den Verkehr abzustellen ist, welcher auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg stattfindet. Im vorliegenden Fall dienen die Straße und der Gehweg der Erschließung der Anliegergrundstücke. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland Pfalz beträgt der Gemeindeanteil bei geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr 25 %. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde ein Ermessensspielraum von +/- 5 % zu.

Darüber hinaus ist die Ortsgemeinde gemäß § 9 der Ausbaubeitragssatzung berechtigt, ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags zu erheben.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat folgendes:

Der Gemeindeanteil nach § 5 der Ausbaubeitragssatzung wird auf 25 % festgelegt.

Ab Beginn der Maßnahme werden Vorausleistungen in Höhe von 90 % des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

RM Cara Kandels

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 1

TOP 11: Anfragen, Wünsche

Dank an die Verwaltung, an Bürgermeisterin Diane Schmitz, an den Gemeinderat und an die Lebensgefährten.

Ortsbürgermeister Helfen steht ab 2019 nicht mehr als Ortsbürgermeister zur Verfügung. Alle sind angehalten, sich um eine eventuelle Nachfolge Gedanken zu machen.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 30.11.2017

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

Wirtschaftsplan 2018

Betriebssicht

Stand der Datenbankabfrage: 04.09.2017

Ausdruck vom: 07.09.2017

Forstamt	16 Gerolstein
Betrieb	112 GDE Jünkerath

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2010, aktualisiert: 01.10.2010)

Hiebsatz pro Jahr	519 fm
Holzboden (HoBo)	107,0 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	4,8 fm / ha

Zeitreihe mit Mwst.

* Kennzahlen €/fm sind immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Planung 2018						Kennzahlen Vorjahre							
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2017 Plan €/fm*	2017 Plan €/ha	2016 Ist €/fm*	2016 Ist €/ha	2015 Ist €/fm*	2015 Ist €/ha	2014 Ist €/fm*	2014 Ist €/ha
Holz														
Produktion	502		12.800	-12.800	-27	-120	-26	-79	-24	-89	-33	-366	-19	-23
Verkauf	480	35.084		35.084	73	328	66	196	73	270	63	694	74	87
Ergebnis Holz		35.084	12.800	22.284	46	208	39	118	49	181	30	328	54	64
Jahreseinschlag/ ha	4,7							3,1		4,0		11,3		1,2
Sonstiger Forstbetrieb														
Sachgüter														
Waldbegründung			1.250	-1.250	-3	-12	-7	-21	-5	-17	-1	-7	-6	-7
Waldpflege			1.000	-1.000	-2	-9	-14	-43	-7	-24	-13	-143	-23	-27
Waldschutz gegen Wild			1.200	-1.200	-3	-11	-1	-4			-0	-3	-1	-2
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			2.400	-2.400	-5	-22	-5	-15	-0	-0	-3	-30	-1	-1
Naturschutz und Landschaftspflege											-0	-1		
Erholung und Walderleben													-4	-5
Umweltbildung														
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)														
Wegeunterhalt			1.000	-1.000	-2	-9	-6	-19	-2	-7	-2	-26	-5	-6
Leistungen für Dritte														
Fördermittel (Forstbetrieb)														
Übriges											-0	-0	-0	-0
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			6.850	-6.850	-14	-64	-34	-102	-13	-49	-19	-210	-40	-48
Ergebnis Forstbetrieb variabel		35.084	19.650	15.434	32	144	5	16	36	132	11	117	14	16
Beträge der Kommune														
Beträge der Kommune		800	7.295	-6.495	-14	-61	-25	-73	-16	-58	-5	-53	-39	-46
Abschreibungen														
Ergebnis Beträge der Kommune		800	7.295	-6.495	-14	-61	-25	-73	-16	-58	-5	-53	-39	-46
Betriebsergebnis nach LWaldG		35.884	26.945	8.939	19	84	-19	-57	20	74	6	64	-25	-29

Finanzmittel (nachrichtlich)	Planung 2018						Kennzahlen Vorjahre							
		Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2017 Plan €/fm*	2017 Plan €/ha	2016 Ist €/fm*	2016 Ist €/ha	2015 Ist €/fm*	2015 Ist €/ha	2014 Ist €/fm*	2014 Ist €/ha
Investitionen														
Waldkalkung		15.497	20.490	-4.993	-10	-47								
Neu- und Ausbau von Wegen														
Sonstige Investitionen														
Ergebnis Investitionen		15.497	20.490	-4.993	-10	-47								
Bestandesveränderungen Rohholz														
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)														
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)														

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
 Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2018

Betriebssicht (absolut)

Stand der Datenbankabfrage: 04.09.2017

Ausdruck vom: 07.09.2017

Forstamt	16 Gerolstein
Betrieb	112 GDE Jünkerath

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2010, aktualisiert: 01.10.2010)

Hiebsatz pro Jahr	519 fm
Holzboden (HoBo)	107,0 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	4,8 fm / ha

Zeitreihe mit Mwst.

	Planung 2018				Kennzahlen Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	2017 Plan €	2016 Ist €	2015 Ist €	2014 Ist €
Holz								
Produktion	502		12.800	-12.800	-8.400	-9.484	-39.215	-2.438
Verkauf	480	35.084		35.084	21.017	28.844	74.286	9.285
Ergebnis Holz		35.084	12.800	22.284	12.617	19.360	35.071	6.847
Sonstiger Forstbetrieb								
Sachgüter								
Waldbegründung			1.250	-1.250	-2.300	-1.859	-757	-759
Waldpflege			1.000	-1.000	-4.600	-2.597	-15.276	-2.937
Waldschutz gegen Wild			1.200	-1.200	-400		-353	-179
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			2.400	-2.400	-1.600	-40	-3.190	-64
Naturschutz und Landschaftspflege							-159	
Erholung und Walderleben								-495
Umweltbildung								
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)								
Wegeunterhalt			1.000	-1.000	-2.000	-753	-2.762	-616
Leistungen für Dritte								
Fördermittel (Forstbetrieb)								
Übriges							-18	-38
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			6.850	-6.850	-10.900	-5.248	-22.516	-5.089
Ergebnis Forstbetrieb variabel		35.084	19.650	15.434	1.717	14.113	12.555	1.758
Beträge der Kommune								
Beträge der Kommune		800	7.295	-6.495	-7.840	-6.166	-5.688	-4.890
Abschreibungen								
Ergebnis Beträge der Kommune		800	7.295	-6.495	-7.840	-6.166	-5.688	-4.890
Betriebsergebnis nach LWaldG		35.884	26.945	8.939	-6.123	7.947	6.867	-3.132

Finanzmittel (nachrichtlich)	Planung 2018				Kennzahlen Vorjahre			
		Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €	2017 Plan €	2016 Ist €	2015 Ist €	2014 Ist €
Investitionen								
Waldkalkung		15.497	20.490	-4.993				
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen		15.497	20.490	-4.993				
Bestandesveränderungen Rohholz					Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen: Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten) produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)			
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Forstamt

16 Gerolstein

Betrieb

112 GDE Jünkerath

Beträge mit Mwst.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	35.084	0
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	240
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	10.560
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze	0	2.000
			55511 Ergebnis			35.084
(Leer)	(Leer)	Ertrag	(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	800	0
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	900
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	2.200
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze	0	3.750
			(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	0	7.295
(Leer) Ergebnis			800	14.145		
Gesamtergebnis					35.884	26.945

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

Abfrage der Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2018

Waldbesitzer:
Gemeinde Jünkerath

Wirtschaftsjahr:
2018

Erträge	Euro	ID:
Pacht- und Mieterträge		
Erstattungen und Entschädigungen		
Wildschadensverhütungspauschale	800,00	
Jagd- und Fischereipacht		
Erlöse aus Spenden		
Sonstige Erträge		
	800,00	
Nachzubuchender Gesamtbetrag in WinforstPro		PNr. 14 05 02, GV 128 mit Sonder-MB 9860

Aufwendungen	Euro	ID:
Komm. Regiejagd		24.04.2017 BL
KFZ-Versicherung		
KFZ-Steuern		
Abführung von Umsatzsteuer		
Mitgliedsbeitrag LBG	1.410,00	
Waldbrandversicherung	80,00	
Grundsteuer A+B	600,00	
Landwirtschaftskammerbeitrag		
Gebäudeversicherung - Gerätehaus		
Grundstücks- und Gebäudeverwaltung		
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
Mitgliedsbeitrag Kreiswaldbauverein		
Aufwand aus gewährtem Skonti		
Beitrag Waldbesitzerverband		
Pacht- und Mietaufwendungen		
FSC - Zertifizierungsbeitrag		24.04.2017 BL
PEFC - Zertifizierungsbeitrag	105,00	
Beförsterungskosten (BKB)	4.870,00	
Umlage Forstzweckverband	230,00	
Sonstige Aufwendungen (USt. Aus Verpl EJBez.)		
	7.295,00	
Nachzubuchender Gesamtbetrag in WinforstPro		PNr. 14 05 02; GV 837 mit Sonder-MB 9860

Abschreibungen auf forstl. Anlagegüter	GV 724 bzw. 725
--	-----------------

Planjahr	2018
FU Nr	6
FU Name	(Alle)
MB	(Alle)
Baumart	(Alle)
Betrieb	112 GDE Jünkerath (2)

Planjahr fm insgesamt		AV	
Waldort	Holzartengruppe	123	111
00-702 a	Fi	100	100
00-702 a Ergebnis		100	100
00-706 a	Fi	60	60
	ÜLh	20	20
00-706 a Ergebnis		80	80
00-706 b	Fi	300	300
00-706 b Ergebnis		300	300
Gesamtergebnis		380	100
			480

Stand: nach Verhandlungsrunde am 25.09.2017
und nach Hinweisen aus dem MdI am 29.09.2017

überarbeitet von VGV Gerolstein / hjh am 02.10.2017

Vereinbarung vom _____ über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Präambel:

Für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll bestimmt das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform einen Gebietsänderungsbedarf, da beide Verbandsgemeinden weniger als 12.000 Einwohner haben und gesetzliche Ausnahmegründe nach Ansicht des Landes nicht bestehen.

Die Diskussionen über eine Kommunal- und Verwaltungsreform zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein dauern inzwischen über ein halbes Jahrzehnt an.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein hatten am 24.05.2016 nach intensiven Verhandlungen und Beschlussfassungen in ihren Gremien eine Vereinbarung über eine freiwillige Fusion zum 01.01.2017 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt sollten die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln (aus der VG Obere Kyll) in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Die übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wollten kreisübergreifend mit der Verbandsgemeinde Prüm fusionieren. Dies könnte jedoch in der jetzigen Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht verfassungskonform sein, so dass der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf gestoppt und gegenüber den drei Verbandsgemeinden angeregt hat, nochmals über eine „Dreier-Fusion“ zu beraten.

Entsprechende Verhandlungen wurden in den letzten Wochen auf verschiedenen Ebenen geführt. Als Ergebnis konnte den Gremien der drei Verbandsgemeinden diese Vereinbarung über eine freiwillige Fusion vorgelegt werden, denen die Verbandsgemeinderäte Gerolstein (am _____), Hillesheim (am _____) und Obere Kyll (am _____) zugestimmt haben.

Mit diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass die drei Verbandsgemeinden ihre Zukunft gemeinsam gestalten und eine neue, starke und zukunftsorientierte Verbandsgemeinde bilden wollen.

Inhalt / Einzelbestimmungen:

	Seite
§ 1 Neue Verbandsgemeinde	2
§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde	2
§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser	3
§ 4 Touristische Zusammenarbeit	3
§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus	3
§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r	4
§ 7 VG-Werke	4
§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll	4
§ 9 HIGIS/IGP	5
§ 10 Wirtschaftsförderung	5
§ 11 Zentrale Sportanlagen	5
§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten	6
§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates	6
§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	6
§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung	7

§ 1 Neue Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusionieren zum 01. Januar 2019.

§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde

- (1) Die neue Verbandsgemeinde (VG) führt den Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein“. Ein neues Wappen und Logo für die neue Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.
- (2) Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde ist in der Stadt Gerolstein.
- (3) In Hillesheim und Jünkerath werden dauerhaft Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet.

§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser

- (1) Im Rathaus Gerolstein ist beim jetzigen Zuschnitt eine Aufnahme des gesamten Personals aus den drei Verwaltungen nicht möglich. Im Rahmen von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird das Rathaus Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und die Zahl der möglichen Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Gebäudes erhöht. Daneben ist eine energetische Sanierung des Gebäudes beabsichtigt.
- (2) Hierzu hat Innenminister Lewentz mit Schreiben vom 18.02.2015 mitgeteilt, dass die Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Rathaus Gerolstein, die aus Anlass einer freiwilligen Fusion notwendig sind, in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten vom Land gefördert werden.
- (3) Für die Dauer der Baumaßnahmen am Rathaus Gerolstein sind Ausweichlösungen zu schaffen. Dafür bietet sich die vorübergehende Nutzung der Rathäuser Hillesheim und Jünkerath an.
- (4) Neben der dauerhaften Einrichtung eines Bürgerbüros wird im Rathaus Hillesheim aus sachlichen und fachlichen Gründen für die Dauer von mindestens 8 Jahren nach Wirksamkeit der Fusion ein Fachbereich oder eine vergleichbare Organisationseinheit mit entsprechend wertigen Aufgaben angesiedelt.
- (5) Die KFZ-Zulassungsstelle (Außenstelle des Landkreises Vulkaneifel) soll in Jünkerath verbleiben.
- (6) Die Räumlichkeiten, die in den bestehenden Rathäusern nicht dauerhaft für öffentliche Zwecke genutzt werden, sollen privat/gewerblich genutzt werden können (z.B. Architekt, Steuerberater, Arzt etc.). Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung aller Rathäuser.

§ 4 Touristische Zusammenarbeit

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „Tourismusförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen.
- (2) Die Tourismus-Organisationen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Jünkerath werden derzeit in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (GmbH, eingetragener Verein bzw. Regiebetrieb der VG). Für die künftige gemeinsame Organisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden, die neben der Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich beteiligen.
- (3) In Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll bleiben die Tourist-Informationen bestehen.
- (4) Der Name und der Sitz des künftigen einheitlichen Unternehmens bzw. der Geschäftsführung sollen unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten möglichst bald festgelegt werden, spätestens durch den neuen Verbandsgemeinderat.

§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus

Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaft für die Realschulen plus einvernehmlich mit dem Landkreis klären.

§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r

In Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann eine Beigeordnete / ein Beigeordneter hauptamtlich bestellt werden. Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, für die erste Wahlperiode eine hauptamtliche Beigeordnete / einen hauptamtlichen Beigeordneten zu bestellen.

§ 7 Verbandsgemeindewerke

- (1) Die Verwaltung der zusammengeführten Verbandsgemeindewerke wird ihre Geschäftsräume im Bahnhof Gerolstein haben. Dort stehen ausreichende Büroflächen im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG-Werke) zur Verfügung. Die Zusammenlegung der drei Werks-Bauhöfe obliegt der späteren Entscheidung des Verbandsgemeinderates; dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein.
- (2) Die drei VG-Werke erheben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung derzeit unterschiedliche Entgelte. Im Landesgesetz über die Gebietsreform soll die Möglichkeit zur Bildung von drei getrennten Abrechnungseinheiten für die Bereiche der bisherigen Verbandsgemeinden und für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Frist bleibt es den zuständigen Gremien der neuen Verbandsgemeinde überlassen, zu einem früheren Zeitpunkt einheitliche Entgelte festzulegen. Die VG-Werke werden alle Bemühungen unternehmen, um durch geeignete Maßnahmen ihre Kosten zu senken. Ziel ist es, möglichst früh einheitliche Entgelte erheben zu können; dabei wird das Entgeltniveau der heutigen VG-Werke Gerolstein als Zielgröße angenommen. Aus heutiger Sicht soll eine Übergangszeit von sieben Jahre nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung angestrebt werden.

§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll

- (1) Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist auf die Inanspruchnahme von Krediten zu Liquiditätssicherung angewiesen; die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein benötigen keine Liquiditätskredite. Die Liquiditätskredite der VG Obere Kyll gehen mit der Gebietsänderung kraft Gesetzes auf die neue Verbandsgemeinde über. Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass die Städte und Ortsgemeinden der heutigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim durch den Schuldendienst für die Tilgung der Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht belastet werden.
- (2) Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung eine Regelung zu schaffen, die es der neuen Verbandsgemeinde erlaubt, die auf sie übergehenden Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in langfristige Annuitätendarlehen umzuwandeln.
- (3) Das Land hat in Aussicht gestellt, die freiwillige Fusion der drei Verbandsgemeinden mit einer Landeszuweisung in Höhe von 4.000.000 € zu fördern. Diese Landesmittel werden in voller Höhe zur Reduzierung der Liquiditätskredite eingesetzt. Das Land wird gebeten, diese Mittel möglichst frühzeitig und in einer Summe bereitzustellen, damit diese zeitnah zum Fusionszeitpunkt zur Tilgung der Liquiditätskredite verwendet werden können.
- (4) Der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind bis zum Jahre 2026 jährliche Zuweisungen des Landes aus dem „Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)“ in Höhe von 309.000 € zugesagt. Dieser Anspruch geht auf die neue Verbandsgemeinde über. Die künftigen KEF-Zuweisungen werden abzügl. eines Zinsanteils (siehe nachfolgend Abs. 5) zur Tilgung der Liquiditätskredite eingesetzt.

- (5) In einer Sonderrechnung sind die Zinszahlungen nachzuweisen, die anfallen, falls die Landeszuweisung (Abs. 3) zum Fusionszeitpunkt nicht zur Tilgung zur Verfügung stehen sollte. Gleiches gilt für die Zinsen, die anfallen, für den Teilbetrag der Liquiditätskredite, der über eine Laufzeit von 8 Jahren aus KEF-Zuweisungen getilgt wird. Die genannten Zinszahlungen werden aus den jährlichen KEF-Zuweisungen finanziert, so dass in Abhängigkeit von den Zinskonditionen nur ein niedrigerer Betrag als jährliche Tilgungsleistung angerechnet werden kann.
- (6) Zur Finanzierung der jährlichen Tilgungsleistungen und der Zinsen, die für den Anteil an Liquiditätskrediten anfällt, der unter Berücksichtigung der Absätze 3, 4 und 5 verbleibt, soll die neue Verbandsgemeinde eine Sonderumlage von den Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll erheben können. Die Sonderumlage soll erhoben werden, solange bis dieser Anteil vollständig abgebaut ist. Das Land wird gebeten, die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Sonderumlage im Landesgesetz über die Gebietsänderung zu schaffen.
- (7) Nach Ablauf der „KEF-Zuweisungen“ - also ab dem Jahre 2027 - können sich die Gemeinden der heutigen VG Obere Kyll mit der neuen Verbandsgemeinde auf eine vollständige oder teilweise Ablösung des auf sie entfallenden Restbetrages an den Liquiditätskrediten verständigen, soweit der Ablösebetrag aus vorhandenen eigenen Mitteln der Ortsgemeinden aufgebracht werden kann.

§ 9 HIGIS / IGP

Die neue Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Hillesheim ein. Sie wird die Aufgaben und Anteile der Verbandsgemeinde Hillesheim am HIGIS-Zentrum und der HIGIS GmbH sowie die Mitgliedschaft am Zweckverband IGP in Wiesbaum übernehmen, einschl. der vorhandenen Investitionsschulden.

§ 10 Wirtschaftsförderung

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „überörtliche Wirtschaftsförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen. Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen.
- (2) Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit den vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.
- (3) Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenso eine wichtige Aufgabe, die einer dauerhaften Bearbeitung bedarf.

§ 11 Zentrale Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen in den Städten Gerolstein und Hillesheim sind zentrale Sportanlage der jeweiligen Verbandsgemeinde; die Städte Gerolstein und Hillesheim beteiligen sich an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %.

- (2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.
- (3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten (Kitas) in der Verbandsgemeinde Hillesheim befinden sich in der Trägerschaft der VG (Ausnahme: Integrative Kita der Lebenshilfe in Hillesheim). Die Finanzierung erfolgt über eine Sonderumlage auf Grundlage der Finanzkraft aller Ortsgemeinden der VG Hillesheim.
- (2) In der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Kindergarten Pelm formell in Trägerschaft der VG. Für den katholischen Kindergarten Birresborn liegt die Bauträgerschaft bei der VG Gerolstein. In beiden Fällen werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe auf die Gemeinden im jeweiligen Einzugsbereich aufgeteilt.
- (3) In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind die Kitas in der Trägerschaft der Kirche und von Zweckverbänden.
- (4) Die bisherigen unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übertragen.

§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates

Für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates soll das Wahlgebiet in drei Wahlbereiche - entsprechend den heutigen drei Verbandsgemeinden - eingeteilt werden. Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung die Bildung entsprechender Wahlbereiche festzusetzen.

§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Nach § 5 Abs. 2 des „Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ sind betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen aus Anlass des Übergangs von Arbeitsverhältnissen auf die neue Verbandsgemeinde ausgeschlossen. Zur Bekräftigung der gesetzlichen Regelung wird vereinbart, dass solche betriebsbedingten Kündigungen auf Dauer ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.

§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung abhängig, die nach dem Wunsch der beteiligten Verbandsgemeinden zum 01. Januar 2019 in Kraft treten soll.
- (2) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung sind alle Beteiligten (d.h. die Gremien und Organe der drei Verbandsgemeinden, ihre Ortsgemeinden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen) aufgefordert, sich ab sofort aktiv für ein baldiges und gedeihliches Zusammenwachsen einzusetzen.
- (3) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sowie für die neue Verbandsgemeinde. Weitere Ausfertigungen der Vereinbarungen erhalten das Ministerium des Innern und für Sport sowie die Kreisverwaltung Vulkaneifel (Kommunalaufsichtsbehörde).

Gerolstein / Hillesheim / Jünkerath, den _____

für die Verbandsgemeinde
Gerolstein:

für die Verbandsgemeinde
Hillesheim:

für die Verbandsgemeinde
Obere Kyll:

Matthias Pauly
Bürgermeister

Heike Bohn
Bürgermeisterin

Diane Schmitz
Bürgermeisterin

Az.: 4/901-11/07

Stand: 27.11.2017

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Jünkerath

Produkt	Sachkonto	Datum	Einzahler	Spende für	Betrag
Ortsgemeinde Jünkerath - allgemeine Finanzwirtschaft 07 612 000	Weiterzuleitende Spenden 379 400 00	10.04.2017	Hedwig Jakob	Altentag	500,00 €
		10.04.2017	Bauunternehmung Bruno Klein GmbH & Co. KG	Antransport eines Containers zum Rathaus und Abtransport vom Rathaus zur Deponie	213,00 €
		09.10.2017	Rainer Helfen	Jahresabschlussessen	338,11 €

genehmigungspflichtige Spenden insgesamt: **1.051,11 €**

nicht genehmigungspflichtige Spenden zur Kenntnis:

Datum	Einzahler	Spende für	Betrag
10.04.2017	Hedwig Jakob	Umwelttag	50,00 €